



Zweigverein Strebersdorf
im Verband der ÖBB-Landwirtschaft
Mühlweg 2, Parzelle 1
1210 Wien
ZVR- Zahl 641406820



Informationsmappe

für:, Parzelle:

Seitennummer	Inhalt
1-6	Einzelvertrag
7	Lageplan der Gartenanlage
8-9	Information für Bauwerber
10-12	Aktuelle Beschlüsse und Informationen für Mitglieder des Zweigvereines
13-14	Merkblatt zur Vermeidung von Frostschäden an Wasser- leitungsanlagen in Kleingärten

1
ÖSTERREICHISCHE BUNDESBAHNEN
Immobilien und Recht - Region Ost
Vertragszahl.: 1314- 560 - 4- 1999

EINZELVERTRAG

324283

19 FEB. 2001



abgeschlossen zwischen den Österreichischen Bundesbahnen, im folgenden ÖBB, 1010 Wien, Elisabethstraße 9, und der Österreichischen Bundesbahn-Landwirtschaft im folgenden kurz BBL, 1050 Wien, Margaretenstraße 166 wie folgt:

Präambel

In Anwendung des 2. Zusatzvertrages vom 4. März 1998 zum Vertrag vom 23. Jänner 1980 und dem 1. Zusatzvertrag vom 17. Juni 1993 wird nachstehender Einzelvertrag geschlossen:

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Festlegung der Anwendbarkeit des 2. Zusatzvertrages und die Regelung der besonderen Bestimmungen für die vom Zweigverein - als Teilorganisation der BBL - genutzte vorliegende Gartenanlage.

2. Aufnahme der Gartenanlage

Die Vertragsparteien vereinbaren die Aufnahme der Gartenanlage Zweigverein Strebersdorf, Mühlweg 2, 1210 Wien, in den 2. Zusatzvertrag mit der Wirkung, daß alle dort enthaltenen Bestimmungen für diese Gartenanlage insoweit Anwendung finden, als in der Folge nichts anderes vereinbart wird.

3. Ausmaß der Gartenanlage

Die Gartenanlage umfaßt alle im beiliegenden Plan, der einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, dargestellten Gärten, Gemeinschaftsanlagen und sonstige Flächen innerhalb der blau eingezeichneten Begrenzung, daher insgesamt 119.192,00 m². Diesem angeschlossen ist die von der BBL erstellte Aufstellung aus der die Anteile der von Eisenbahnern und Bahnfremden genutzten Flächen an der Gesamtfläche sowie des tatsächlichen Nutzungsausmaßes (verbaute Flächen, ganzjährige Nutzung) hervorgeht.

4. Widmungskategorie

Die Vertragspartner vereinbaren, daß für die Gartenanlage eine Widmung Eklw wie im beiliegenden Plan dargestellt, erreicht werden soll.

Die ÖBB verpflichtet sich daher, bei der Stadt Wien einen entsprechenden Umwidmungsantrag zu stellen. Beide Vertragspartner werden die Erklärung der angestrebten Widmung mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zielgerecht betreiben.

Die BBL trägt dafür Sorge, daß die erforderliche Infrastruktur zeitgerecht zur Verfügung steht sowie eine allfällige Strukturbereinigung (z.B. Parkplätze, Aufschließungswege, Kanalisation und Wasserversorgung etc.) durchgeführt wird. Die ÖBB werden auf ihre Kosten ein Gestaltungskonzept erstellen.

5. Entgelt

Das Ausmaß des Pachtzinses bemißt sich nach folgenden Kriterien:

- 5.1. Zinssatz /m², wobei nachstehend die Sätze für Eisenbahner und diesen Gleichgestellte genannt sind:
 - 5.1.1. ATS 11,--/m² und Jahr (Anm.: zuzüglich Steigerung des VPI 1996, Basis III/1998) ab dem Abschluß dieses Vertrages bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen Flächenwidmung.
 - 5.1.2. ATS 15,--/m² und Jahr (Anm.: zuzüglich Steigerung des VPI 1996, Basis III/1998) ab dem Vorliegen einer rechtskräftigen Flächenwidmung für „Erholungsgebiet - Kleingarten“;
 - 5.1.3. ATS 29,--/m² und Jahr (Anm.: zuzüglich Steigerung des VPI 1996, Basis III/1998) mit dem Vorliegen einer rechtskräftigen Flächenwidmung „Erholungsgebiet - Kleingarten für ganzjähriges Wohnen“.
 - 5.1.4. Für jene Gartenflächen, für welche Erholungsgebiet Kleingarten für ganzjähriges Wohnen rechtskräftig gewidmet ist, jedoch eine Baulichkeit mit einer verbauten Fläche von nicht mehr als 35 m² nicht errichtet wurde oder eine vor dem 1. März 1991 bestehende Baulichkeit nicht mehr als 250 m³ umfaßt und jedenfalls auch keine ganzjährige Nutzung erfolgt, gilt nachstehende Sonderregelung:

Das Ausmaß des Pachtentgeltes bestimmt sich solange nach Pkt. 5.1.2 bis

1. ein Wechsel des Nutzungsberechtigten der Gartenfläche erfolgt, (nicht als Wechsel des Nutzungsberechtigten gilt die Weitergabe an den Ehegatten, Lebensgefährten oder ein volljähriges Kind der ersten Generation), wobei für Eisenbahner und diesen Gleichgestellten die Entgelterhöhung erst nach einer Übergangsfrist von 5 Jahren ab dem Wechsel erfolgt oder

2. eine Baulichkeit mit einer verbauten Fläche über 35 m² errichtet wird
3. die Gartenfläche ganzjährig genutzt wird.

Danach erfolgt die Entgeltbemessung gem. Pkt. 5.1.3.

Alle Bestimmungen des Punktes 4. des 2. Zusatzvertrages insbesondere die Pachtzinserhöhung für Bahnfremde bleiben durch diese Regelung unberührt. Die Entgeltanpassung erfolgt auch hier gem. Punkt 4. Abs. 5 des 2. Zusatzvertrages jeweils zum 1.7. basierend auf die tatsächliche Nutzungsstruktur zum Stichtag 31.10. des Vorjahres, welche von der BBL jeweils zum nachfolgenden 31.3. vorzulegen ist.

- 5.2. der Nutzerstruktur, wobei die jeweiligen Anteile der Nutzung der Gesamtfläche gesondert nach Eisenbahnen und Bahnfremden von der BBL zum Stichtag 31.10. des dem Wirksamkeitsbeginn des gegenständlichen Vertrages vorausgehenden Jahres spätestens bei Unterfertigung bekanntzugeben sind.
- 5.3. der Gesamtfläche gemäß beiliegendem Vertragsplan, wobei die Bemessung des Pachtzinses für die Gemeinschaftsflächen im Verhältnis der Nutzungsstruktur der Widmungsarten EKL und EKLw (Anwendbarkeit der Punkte 5.1.2 bis 5.1.4) erfolgt.

6. Entgelt-Übergangsphase

Zum Zwecke der Schaffung der im Zuge der Umwidmung erforderlichen Infrastruktur wird der Pachtzins in den ersten 10 Jahren ab Vertragsabschluß, längstens jedoch bis 1.1.2010 um die Höhe des derzeit in den Statuten der BBL festgelegten Mitgliedsbetrages reduziert, so daß für diese Zeit folgende Pachtzinssätze zu entrichten sind:

6.1 vom Vertragsabschluß bis zur Rechtskraft der Flächenwidmung ATS 9,--/m² und Jahr

6.2 ab Rechtskraft der Flächenwidmung

6.2.1 bei Anwendbarkeit des Punktes 5.1.2 oder des Punktes 5.1.4 in den ersten 5 Jahren ab Vertragsabschluß, längstens jedoch bis 1.1.2005 ATS 12,--/m² und Jahr, ab dem 6. Vertragsjahr, längstens jedoch bis 1.1.2010 ATS 13,--/m² und Jahr.

6.2.2 bei Anwendbarkeit des Punktes 5.1.3 für die ersten 10 Jahre ab Vertragsabschluß, längstens jedoch bis 1.1.2010 ATS 27,--/m² und Jahr.

demnach beträgt das jährliche Pachtentgelt ab Unterfertigung **ATS 1.085.871.43,-**

7. Baugenehmigungen

Die BBL wird dafür Sorge tragen und dies durch ihre Statuten auch sicherstellen, daß die erforderlichen Baugenehmigungen (gem. den Bestimmungen der Wiener Bauordnung bzw. den Übergangsbestimmungen des Wiener Kleingartengesetzes) so rasch als möglich vorliegen.

Sie wird daher ihre Mitglieder verpflichten, binnen 6 Wochen ab Rechtskraft der Flächenwidmung einen vom Grundeigentümer unterfertigten Antrag auf Baugenehmigung bei der Behörde zu stellen und die Erlangung der Baubewilligung spätestens 6 Monate nach Antragstellung zu erwirken. Sollte die Baubewilligung nicht erteilt werden können, ist die Einreichung entsprechend abzuändern und bei bereits bestehenden Baulichkeiten diese unverzüglich in einen genehmigungsfähigen Zustand zu versetzen.

Befinden sich auf einer Gartenanlage keine Baulichkeiten, verpflichtet die BBL ihre Mitglieder Baulichkeiten mindestens in einem für eine Ekl- Widmung zulässigen Ausmaß zu errichten.

Sie wird ihre Mitglieder in diesem Fall verpflichten, 6 Monate ab Rechtskraft der Flächenwidmung einen vom Grundeigentümer unterfertigten Antrag auf Baugenehmigung bei der Baubehörde einzubringen und die Erlangung der Baubewilligung ebenfalls spätestens 6 Monate nach Antragstellung zu erwirken.

Sollte der Antrag auf Baugenehmigung nicht binnen 6 Wochen bzw. 6 Monaten gestellt oder diese nicht binnen 6 Monaten ab Antragstellung erlangt worden sein, ist jedenfalls der Pachtzins nach EKLW solange zu bezahlen, bis der Bescheid vorliegt und die dort enthaltenen Bedingungen vollständig erfüllt sind, wobei die Bestimmungen des Punktes 6 sinngemäß Anwendung finden. Danach bemißt sich der Pachtzins nach den Bestimmungen der Punkte 5 und 6.

8. Fälligkeit

Ergänzend zum Pkt. 7 des 2. Zusatzvertrages werden die von der BBL zu entrichtenden Beträge des ersten Vertragsjahres am 1. Juli dieses Jahres fällig.

9. Grundsteuer

Die auf gegenständliche Gartenanlage entfallende Grundsteuer wird von der BBL ab 1.1.2010 bezahlt.

10. Inkrafttreten

Dieser Einzelvertrag tritt nach Unterfertigung beider Vertragspartner mit 1.1. 1999 in Kraft.



11. Vertragsausfertigung

Der Vertrag wird in 3-facher Ausfertigung erstellt. Jeder Vertragspartner erhält ein Original.

Wien, am 8.2.1999

Wien, am 8.2.1999

Präsident der
Bundesbahn-Landwirtschaft:

Für die
Österreichische Bundesbahnen
Leiter Immobilien und Recht

Vorsitzender des Zweigvereines:

Für die
Österreichische Bundesbahnen
Leiter Immobilien und Recht
Region Ost

BRZ. 94/1999

Die Echtheit der Unterschrift -----

- 1) des Herrn Ingenieur Magister Heinz REDL, geboren am 6.3.1956 (sechsten März neunzehnhundertsechsfünfzig), kaufmännischer Angestellter, 2103 Langenzersdorf, Haaderstraße 44, -----
- 2) der Frau Doktor Hildegard NUSSGRUBER, geboren am 14.6.1947 (vierzehnten Juni neunzehnhundertsiebenundvierzig), Angestellte, 2201 Gerasdorf, Lindenweg 5, und -----

3) des Herrn Ingenieur Karl LABENBACHER, geboren am 30.9.1930
(dreißigsten September neunzehnhundertdreißig), Pensionist, 1210 Wien,
Johann Knoll-Gasse 17/48/9, -----

wird hiemit bestätigt.-----

Wien, am 8.2.1999 (achten Februar neunzehnhundertneunundneunzig).-----



[Signature]
(Dr. Felix Hintinger)
als Substitut des öffentl. Notars
Dr. HAYMO RICHTER
in Wien-Margareten
ÖFFENTLICHER NOTAR

BRZ. 125/1999

Die Echtheit der Unterschrift des Herrn Adolf PFANN, geboren am 16.9.1942
(sechzehnten September neunzehnhundertzweiundvierzig), Präsident des
Verbandes der ÖBB-Landwirtschaft, 8292 Neudau, Neudauberg 191/9, wird
hiemit bestätigt.-----

Wien, am 15.2.1999 (fünfzehnten Februar neunzehnhundertneunundneunzig).---



[Signature]
(Dr. Felix Hintinger)
als Substitut des öffentl. Notars
Dr. HAYMO RICHTER
in Wien-Margareten
ÖFFENTLICHER NOTAR





Zweigverein Strebersdorf
im Verband der ÖBB-Landwirtschaft
Mühlweg 2, Parzelle 1
1210 Wien
ZVR- Zahl 641406820



Information für Bauwerber

Neu-, Zu- und Umbauten in unserer Gartenanlage bedürfen gemäß den Bestimmungen der Gartenordnung und des Wiener Kleingartengesetzes 1997 in der letztgültigen Fassung bzw. sonstiger gesetzlicher Bestimmungen einer baubehördlichen Bewilligung, welche von der MA37 (Baubehörde), Dresdner Straße 73-75, 1200 Wien, Telefonnummer +43 1 400037382 erteilt wird.

Es wird empfohlen, sich vor der Beauftragung einer Baufirma (Planverfasser) von der Vereinsleitung und auch von der MA37 (Hr.Grünert) beraten zu lassen.

Übersicht der wichtigsten Schritte zur Erlangung einer Baubewilligung

1.Schritt: Ausarbeitung der Einreichpläne

Die Einreichpläne sind von einem nach dem für die Bauausübung maßgeblichen Vorschriften hierzu Berechtigten zu verfassen und von diesem sowie vom Bauführer zu unterfertigen.

2.Schritt: Einholen der Zustimmungen

Die von Ihnen als Bauwerber unterfertigten Baupläne (in fünffacher Ausfertigung) sind in der angeführten Reihenfolge

- ▶ **von der Vereinsleitung**
Zweigverein Strebersdorf, Mühlweg 2, 1210 Wien
- ▶ **vom Verband der ÖBB-Landwirtschaft, Außenstelle Wien**
Margaretenstraße 166, 1050 Wien, Telefonnummer 01 5440444 311
- ▶ **vom Grundeigentümer**
ÖBB Immobilienmanagement GmbH, Region Wien
Lassallestraße 5, 1020 Wien

zu unterfertigen (Unterschrift gilt als Zustimmung). Ein Exemplar des Einreichplanes ist der Vereinsleitung zu übergeben. Die Baurichtlinie ist mit Unterschrift zur Kenntnis zu nehmen und die Baukaution zu entrichten. Weiters ist eine Baubesprechung mit den beteiligten Firmen zu vereinbaren.



Zweigverein Strebersdorf
im Verband der ÖBB-Landwirtschaft
Mühlweg 2, Parzelle 1
1210 Wien
ZVR- Zahl 641406820



3.Schritt: Bauansuchen und Baubeginn

Die unterfertigten Einreichpläne sind bei der MA37, Dresdner Straße 73-75, 4.Stock, 1200 Wien, Telefonnummer +43 1 400037382 einzureichen. Die vorgeschriebenen Verwaltungsabgaben können bei der Amtskasse (Bar und Bankomat) entrichtet werden. Wenn die vollständig belegten Unterlagen gemäß § 8 Wiener Kleingartengesetz bei der zuständigen Stelle der MA37 aufliegt, darf sofort nach Einbringung der Baubeginnsanzeige durch den befugten Bauführer mit den Bauarbeiten begonnen werden. Das Bauvorhaben darf erst nach erfolgter Baubeginnsmeldung begonnen werden. Es wird empfohlen vor Baubeginn über die Zulässigkeit des eingereichten Bauvorhabens das Einvernehmen mit der Baubehörde zu pflegen.

4.Schritt: Baugenehmigung

Von der MA37 ergeht kein Bescheid. Wenn seitens der Behörde keine Einwände bestehen, wird Ihnen ein Einreichplan (3 Monate nach Einreichung) mit Sichtvermerk retourniert. Das Bauvorhaben gilt dann dem Gesetz entsprechend (gemäß § 71 BO für Wien) bewilligt.

5.Schritt: Baufertigstellung

Gemäß § 11 Wiener Kleingartengesetz ist nach Fertigstellung der Bauarbeiten vom Bauwerber eine schriftliche Fertigstellungsanzeige der MA37 zu übermitteln. Ein vorhandener Altbestand ist abzutragen und zu entsorgen. Eine Baukaution wird erst rückerstattet wenn der Altbestand abgetragen ist.

Notwendige Angaben für den Planverfasser

Bezeichnung unserer Gartenanlage:	Zweigverein Strebersdorf im Verband der ÖBB-Landwirtschaft, Mühlweg 2, 1210 Wien
Katastralgemeinde:	01617 Strebersdorf
Los-Nr.:	Parzellennummer des Grundstückes
Grundstücks-Nr.:	813/3
Einlagezahl:	2125

Für weitere Details und Informationen steht Ihnen der Obmann während der Sprechstunden oder nach telefonischer Vereinbarung zur Verfügung.



Zweigverein Strebersdorf
im Verband der ÖBB-Landwirtschaft
Mühlweg 2, Parzelle 1
1210 Wien
ZVR- Zahl 641406820



Gültige Beschlüsse bzw. Informationen

► Fahrzeuge bzw. Motorräder

Die vorgegebene Geschwindigkeitsbeschränkung für einspurige und mehrspurige Fahrzeuge im Bereich des Alten Mühlweg, Ing. Labenbacher Weg und des Parkplatzes ist unbedingt einzuhalten. Das Parken ist ausschließlich am vereinseigenen Parkplatz erlaubt. Auf die Parkplatz-Vereinbarung wird hingewiesen.

► Verständigung von Einsatzkräften

Bei der Alarmierung von Einsatzkräften ist auf die genaue Adressnennung zu achten. Alle Mitglieder, deren Garten sich im östlichen Teil der Gartenanlage (ab der Pumpstation – Ing. Labenbacher Weg) befindet, sollten unbedingt die Adresse Winkeläckerweg 3 und die Parzelle am Telefon nennen.

► Parken, Halten und Wegsperre im Wegenetz

Um einen Einsatz von Einsatzkräften nicht zu behindern, ist das Parken auf allen Wegen (Hauptweg, Ing. Labenbacher Weg) ausnahmslos verboten. Während einer kurzfristigen Lade bzw. Entladetätigkeit muss das Fahrzeug jederzeit entfernt werden können. Eine langfristige Wegsperre z.B. wegen einer Bautätigkeit ist nur nach Genehmigung durch die Vereinsleitung/Baustellenkoordinator und entsprechender Kennzeichnung (Fahrverbotstafel) möglich.

► Wasserzähler

Jede Parzelle ist an der Hauptwasserleitung angeschlossen. Der Verbrauch wird mit einem geeichten Subzähler ermittelt. Die Vereinsleitung ersucht

- die Zählerdeckel nicht abzumontieren
- die Zähler nicht mit Fetzen umwickeln
- nicht auf den Wasserzähler zu steigen
- die beschädigte Schächte zu sanieren.



Zweigverein Strebersdorf
im Verband der ÖBB-Landwirtschaft
Mühlweg 2, Parzelle 1
1210 Wien
ZVR- Zahl 641406820



► Heizen mit festen oder flüssigen Brennstoffen

Wie in allen Kleingartenanlagen in Wien gilt auch bei uns das Heizverbot mit festen oder flüssigen Brennstoffen. Auf das Wiener Kleingartengesetz bzw. auf die Gartenordnung wird verwiesen.

► Ruhezeiten und Öffnungszeiten Einfahrtstor

Die jeweils gültigen Ruhezeiten bzw. Öffnungszeiten für das Einfahrtstor sind in den Schaukästen bzw. im Internet www.kgv-strebersdorf.at ersichtlich.

► Arbeiten während der Ruhezeit

Ausnahmegenehmigung für Arbeiten während der Ruhezeit werden von den Baukoordinator Ernst Koppensteiner ausnahmslos nur schriftlich, und zwar für die Zeit von

Montag bis Freitag (Werktags) von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr

erteilt. Diese Regelung gilt nur während der Sommerruhezeit.

► Müllentsorgung

Die Müllentsorgung ist der größte Budgetposten im Vereinsbudget. Um die Kosten nicht noch mehr ansteigen zu lassen, ersucht die Vereinsleitung nur Haushaltsmengen zu entsorgen. Sperrmüll können bei den Mistplätzen der MA48 entsorgt werden. Der Vereinsanhänger kann gegen eine geringe Gebühr ausgeborgt werden.

Auf die Mülltrennung (Glas, Papier, Metall, Plastik, Bio und Speiseöle) wird hingewiesen.

► Bioentsorgung

- Bioabfall darf nur bei den hierfür vorgesehenen Müllplätzen (Biotonnen) entsorgt werden.
- Die Biotonnen dürfen nicht vom Müllplatz entfernt und in den Garten abgestellt werden.
- Bei Nichtbeachten dieses Beschlusses ist eine Müllplatzabgabe von € 30,00 je Biotonne, welche vom Mitglied in einen Garten transportiert wurde, zu bezahlen.



Zweigverein Strebersdorf
im Verband der ÖBB-Landwirtschaft
Mühlweg 2, Parzelle 1
1210 Wien
ZVR- Zahl 641406820



► **Hundehaltung**

Hunde sind in unserer Gartenanlage stets an der Leine zu führen. Verunreinigungen der Wege und Wiesen durch die Hunde sind sofort zu beseitigen.

► **Änderung persönlicher Daten**

Adressänderungen sowie Änderung anderer persönlicher Daten (z.B. Telefonnummer, Familienstand, Bankverbindung usw.) werden nur schriftlich durchgeführt und sind vom Mitglied auf dem Mitgliedsblatt zu unterfertigen.

► **Postsendungen**

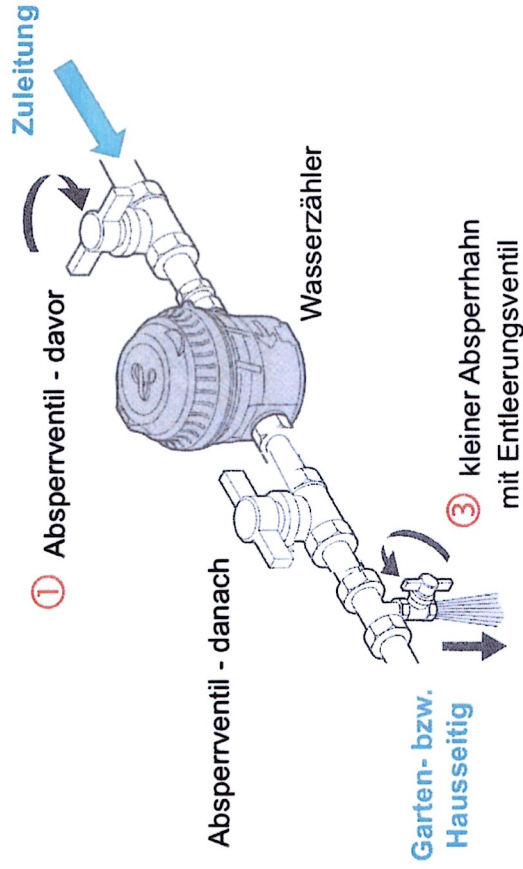
Die Mitglieder werden gebeten, den Postkasten regelmäßig zu entleeren oder eine „Keine Werbung erwünscht“ anzubringen.

► **Überschreibung an Familienangehörige / Gartentausch**

Bitte beachten – eine Weitergabe an eine anspruchsberechtigte Person lt. Statuten ist nur nach einer Wartezeit von vier Jahren und nach Zustimmung durch den Verband der ÖBB-Landwirtschaft möglich.

Ein Gartentausch innerhalb des Zweigverein Strebersdorf ist nur nach einer Wartezeit von fünf Jahren ab Mitgliedsbeginn im Zweigverein Strebersdorf möglich.

Tipp! Wir empfehlen allen Mitgliedern die ihre Wasserleitung in den Wintermonaten nicht nutzen, diese **RECHTZEITIG** vor dem ersten Winterfrost und **RICHTIG** zu **ENTLEEREN**.



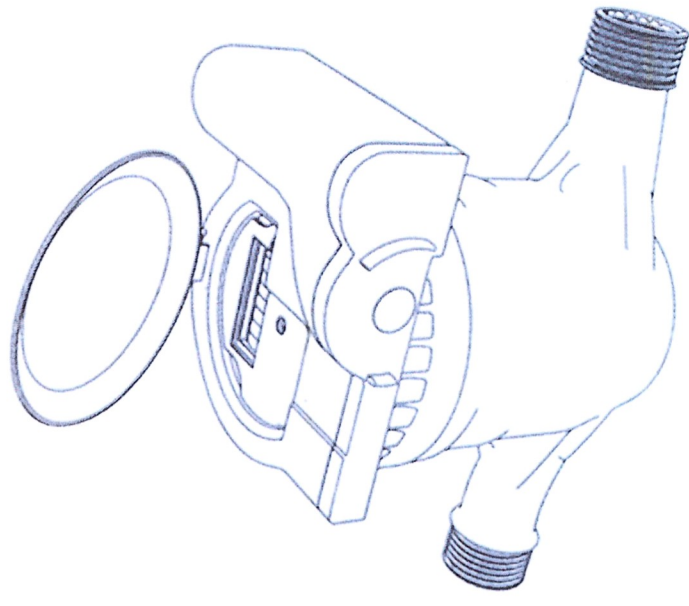
- Absperrenteil ① vor dem Zähler fest schließen. Absperrenteil nach dem Zähler **bleibt** offen!
- ② alle Entnahmestellen wie z.B. Wasserhähne (im Garten und Haus) öffnen und warten bis Wasser enttrinnt
- Den kleinen Absperrhahn mit Entleerungsventil ③ öffnen und warten bis kein Wasser mehr ausläuft.
- ④ Kontrollieren ob Wasserzähler wirklich still steht (Rädchen im Sichtglas dreht sich nicht mehr)

Für die Inbetriebnahme der Wasserleitung nach dem Winter erfolgt dieser Vorgang in umgekehrter Reihenfolge. Unbedingt den kleinen Absperrhahn mit dem Entleerungsventil wieder schließen!

ACHTUNG! Bitte nicht auf das Funkmodul steigen oder dieses entfernen!

Für alle Schäden am Zähler und einen allfälligen Wasserverlust ist das Mitglied selbst verantwortlich!

Information zum Wasserzähler Stand 12.2015



Bitte Rückseite beachten

Grundsätzliches zum Wasserleitungs- und Wasserabrechnungssystem in unserer Kleingartenanlage:

- Jede einzelne Parzelle hat einen eigenen geeichten Wasserzähler für die interne Abrechnung des jeweiligen Wasserverbrauches.
- Als gesamte Kleingartenanlage haben wir einen geeichten Hauptwasserzähler, den wir mit dem Wiener Wasserwerk abrechnen.
- Die Eichung dieser Wasserzähler ist für die Abrechnung unbedingt notwendig. Aus der heutigen Gesetzeslage müssen Wasserzähler alle 5 Jahre erneuert werden.

Die Wasser- und Abwasserabrechnung:

- Unsere Abrechnungsperiode für den Wasserverbrauch ist jeweils von 1. Oktober bis 30. September.
- Unsere dafür verantwortlichen Funktionäre führen einmal pro Jahr in der gesamten Kleingartenanlage Wasserablesungen durch. Diese Ablesungen erfolgen über Funk und werden anschl. ausgewertet und auf Auffälligkeiten (z.B. Leckagen) geprüft.
- Die bei den Ablesungen festgestellten Wasserverbräuche werden dann für die Wasserabrechnung herangezogen.

Technisches:

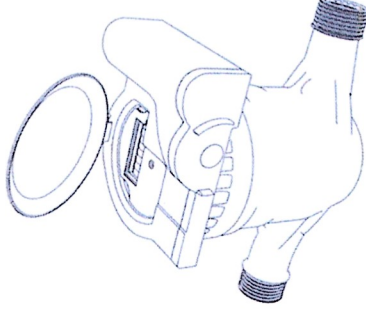
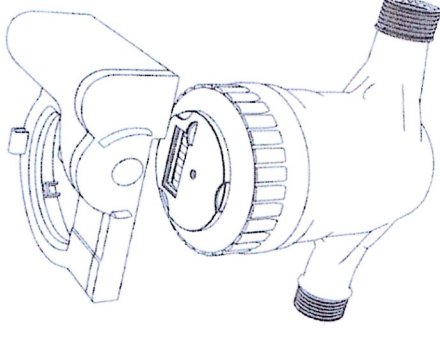
- Unser Wasserzählersystem bestehen aus 2 Teilen: Den Wasserzähler selbst und einem aufgesteckten Funkmodul mit fix eingebauter Batterie. Dieses Funkmodul sendet permanent Impulse und kann jederzeit vom Verein elektronisch abgelesen werden.

- **DAS FUNKMODUL DARF NIEMALS ENTFERNT WERDEN.**

- Bei der Ablesung durch den Verein, werden nicht nur die aktuellen Zählerstände abgelesen, sondern auch Manipulationen am Zähler und dem Funkmodul.

- Bei der Wasserzählerablesung, gehen unsere verantwortlichen Funktionäre mit einem Ablesegeräte quer durch unsere Anlage und verarbeiten die Ergebnisse anschließend am Computer weiter.

- Bei entsprechenden Auffälligkeiten werden die Mitglieder direkt kontaktiert.





Zweigverein Strebersdorf
im Verband der ÖBB-Landwirtschaft
Mühlweg 2, Parzelle 1
1210 Wien
ZVR- Zahl 641406820



Name:

Parzelle:

Die Informationsmappe des Zweigverein Strebersdorf am
übernommen.

.....
Unterschrift Mitglied

